

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der AWE Alternativ Wärme Energie AG (AWE)

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der AWE AG. Davon abweichende Bedingungen oder Änderungen des Bestellers werden nicht anerkannt. Ausnahmen bedürfen ausdrücklich der schriftlichen Genehmigung durch AWE.

2. Angebote / Auftragsbestätigung

Angebote der AWE sind freibleibend. Lieferverträge, sonstige Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden), sowie Erklärungen der Vertreter, werden erst durch schriftliche Bestätigung für AWE rechtsverbindlich. Die zu den Angeboten und Aufträgen gehörigen Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts- und Maßangaben) gelten als vorläufig, bis sie von AWE ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Angebote und dazugehörige Unterlagen unterliegen dem Eigentums- und Urheberrecht der AWE und dürfen ohne schriftliche Genehmigung nicht an Dritte weitergegeben werden.

3. Preise

Alle Preise gelten, soweit nicht anders vereinbart, ab Werk bzw. Lager zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

Falls bis zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistung Preisänderungen (z.B. Preiserhöhungen durch Vorlieferanten) eintreten, behält sich AWE vor, die Preise entsprechend anzupassen.

Für Aufträge ohne vorherige Preisvereinbarung gelten die zum Liefertag gültigen Verkaufspreise der AWE. Bestätigte Preise gelten nur bei entsprechender Abnahme der bestätigten Menge(n). Teillieferungen werden, soweit nicht anders vereinbart, gesondert berechnet.

4. Zahlungsbedingungen

Es gelten ausschließlich die von AWE auf Angebot, Auftragsbestätigung und Rechnung ausgewiesenen Zahlungsziele. Zahlungsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, diese werden schriftlich von AWE bestätigt. Soweit Zahlungsbedingungen nicht schriftlich vereinbart wurden, gilt wie folgt:

- Für reine Warenlieferungen gilt ein Zahlungsziel von 30 Tagen ab Rechnungsdatum, ohne jeden Abzug.
- Dienstleistungen (z.B. Wartung, Kundendienst) sind sofort nach Rechnungseingang ohne Abzug fällig.

Zahlungen gelten an dem Tag, an dem der Betrag auf dem Konto des Empfängers gutgeschrieben wird, als geleistet. Der Kunde kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Einbehalte aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsbeziehung sind unzulässig. Bei Zahlungsverzug ist AWE berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Ferner kann AWE weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse bzw. Barzahlung ausführen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verzugsfolgen.

5. Eigentumsvorbehalt

Alle Lieferungen der AWE unterliegen dem Eigentumsvorbehalt und gehen erst nach vollständigem Ausgleich der Forderung ins Eigentum des Kunden über. Unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren dürfen weder veräußert, verpfändet oder zur Sicherung übereignet werden. Umbildung oder Verarbeitung von durch AWE gelieferten Waren, die unter Eigentumsvorbehalt stehen, erfolgen stets im Auftrag der AWE. In diesem Fall tritt der Kunde das Mit-Eigentum an der dadurch entstehenden Sache an AWE ab, ohne dass AWE dadurch Verbindlichkeiten gegenüber Dritten entstehen.

6. Lieferung

Lieferungen erfolgen grundsätzlich ab Werk bzw. Lager. Transportkosten gehen zu Lasten des Kunden. Die Wahl der Beförderung, Verpackung und des Versandweges bleibt AWE überlassen. Die Transportgefahr trägt in allen Fällen der Kunde. Die Versicherung der Lieferung kann AWE im Namen und auf Rechnung des Kunden veranlassen, ist aber nicht zwangsläufig dazu verpflichtet. Sollten die Frachtkosten von AWE übernommen werden, ist der Empfänger verpflichtet, sofort erkennbare Transportschäden sofort bei der Warenannahme auf den Lieferpapieren zu vermerken und an AWE zu melden. Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten (z.B. ist bei Anlieferung nicht anzutreffen oder verweigert die Annahme) ist AWE berechtigt, Schadenersatz in Höhe der entstandenen Kosten zu verlangen. Bei höherer Gewalt oder diesen Beeinträchtigungen gleichzusetzende Ereignisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verzögerungen durch Vorlieferanten, Betriebsstörungen u.ä.), verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

Blatt 2 der allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der AWE Alternativ Wärme Energie AG (AWE)

7. Rückgabe

Die Rücknahme aus Materiallieferungen ist generell ausgeschlossen. In Ausnahmefällen muss AWE einer Rücklieferung ausdrücklich zustimmen.

8. Mängelansprüche

Es liegt kein Sachmangel vor, wenn der gelieferte Gegenstand der Produktbeschreibung bzw. den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Konstruktionsbedingte Änderungen oder Abweichungen in der Ausführung berechtigen nicht zur Mängelrüge, sofern diese sowohl den Wert, als auch die Funktionalität des gelieferten Gegenstandes nicht beeinträchtigen. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Kunde selbst für die korrekte, ausreichende Dimensionierung und Projektierung der Kaufsache, deren Einsatz sowie die Einhaltung aller für den Einsatz und den Betrieb der Kaufsache notwendigen örtlichen und rechtlichen Voraussetzungen verantwortlich.

Offensichtliche Mängel sind AWE unverzüglich anzuzeigen, verdeckte Mängel sind spätestens 2 Wochen nach Entdecken anzuzeigen. In jedem Fall hat der Kunde eine angemessene Frist zur Nachbesserung bzw. Austauschlieferung zu gewähren. Geschieht dies nicht und/oder werden zwischenzeitlich Reparaturen oder Veränderungen am beanstandeten Gegenstand vorgenommen, ist AWE von der Mängelhaftung befreit. Kann AWE die Mängel nicht beseitigen bzw. nachbessern, hat der Kunde das Recht auf Rücktritt oder Minderung.

Schäden, die durch Verletzung der Vorschriften für Bedienung, sachgemäßer Verwendung, Wartung und Instandhaltung, oder durch unsachgemäße Änderungen oder durch Betreiben mit falschen Brennstoffen, Stromarten und –spannungen entstehen, berechtigen nicht zur Mängelrüge. Gleiches gilt für die Nichteinhaltung der VDI-Richtlinie 2035 zur Vermeidung von Schäden in Warmwasserheizungsanlagen, Überlastung, Korrosion, bei Schäden an Wasser-Wasser-Wärmepumpen, die aufgrund von Verockerung und/oder den Einsatz von nicht geeignetem Wasser entstanden sind.

Bei Mängelansprüchen wegen schadhafter oder funktionsuntüchtiger Software muss der Mangel einwandfrei reproduzierbar sein. Der Kunde muss diesen Mangel hinreichend dokumentieren. Im Fall eines Software-Mangels muss AWE diesen in angemessener Frist nachzubessern bzw. durch Lieferung einwandfreier Software beheben.

Für die Verjährung von Mängelansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

9. Haftung

AWE haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen

für Mängel: Sofern sie von AWE arglistig verschwiegen wurden oder wenn AWE für den Gegenstand eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat. Sofern AWE schuldhaft wesentliche Vertragspflichten verletzt. Wenn keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen.

für Schäden: Wenn diese auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von AWE zurückzuführen sind. Wenn keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen.

Soweit eine Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von AWE.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Für beide Vertragspartner ist der Firmensitz der AWE Alternativ Wärme Energie AG sowohl Erfüllungsort als auch Gerichtsstand.

11. Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Sollten Teile dieser allgemeinen Geschäftsverbindungen unwirksam oder rechtlich anfechtbar sein, bleiben alle anderen Bestandteile davon unberührt bestehen.

AWE verpflichtet sich, alle relevanten Kundendaten lediglich zur Bearbeitung und Abwicklung von Aufträgen sowie für den internen Gebrauch gemäß den Vorschriften des Datenschutzgesetzes zu speichern.